



Eisenbahn-Bundesamt, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (711) 22816-0
Telefax: +49 (711) 22816-9699
E-Mail: sb1-kar-stg@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 07.01.2026

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3542985

591pä/020-2025#011

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „Stuttgart 21 PFA 1.5, 49. PÄV, "Löschwasserleitung S-Bahn"", Bahn-km -0,420 bis -0,644 der Strecke 4805 Stuttgart Hbf tief - Stuttgart Nord in Stuttgart

Bezug: Ihr Antrag vom 30.07.2025, Az. PFA 1.5 PÄV LöWa

Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 1, Abs. 5, Anlage 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das Vorhaben hat die Änderung der teilbefüllten Löschwasserleitung in eine Trockenleitung mit Errichtung von Einspeisepunkten und Hydranten sowie bauliche Änderungen am Rettungsschacht Nordbahnhofstraße zum Gegenstand.

Hausanschrift:
Olgastraße 13, 70182 Stuttgart
Tel.-Nr. +49 (711) 22816-0
Fax-Nr. +49 (711) 22816-9699
De-Mail: poststelle@eba-bund.de

Überweisungen an Bundeskasse
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG dar, es handelt sich um eine Änderungsvorhaben gemäß § 9 UVPG an einem Schienenweg von Eisenbahnen.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG, und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht), nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen.

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient, gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 5 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 UVPG durchzuführen.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG. Es stellt die Änderung einer Eisenbahnbetriebsanlage dar.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Die planfestgestellte teilbefüllte Löschwasserleitung wird nun als Trockenleitung in derselben Lage innerhalb des planfestgestellten Bauwerks ausgeführt. Die Einspeisepunkte und der neue Hydrant liegen auf planfestgestellten Flächen. Die Vergrößerung des Rettungsschachtes Nordbahnhofstraße erfolgt innerhalb der planfestgestellten Baugrube. Es entstehen somit keine größeren oder geänderten Eingriffe.

2 Standort des Vorhabens

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Änderungsbedingt werden der im Ausbau befindliche Tunnel und die bestehenden Baustelleneinrichtungsflächen genutzt. Das Gesamtvorhaben liegt innerhalb des Schutzgebietes „Glemswald und Stuttgarter Bucht 7220311“, im Landschaftsschutzgebiet Rosensteinpark und in der Innenzone der staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart-Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg. Zudem sind Luftreinhaltepläne nach § 47 BImSchG zu berücksichtigen und das Vorhaben liegt in einem dicht besiedelten Gebiet nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Es sind ausschließlich bereits planfestgestellte Bauwerke, Baustelleneinrichtungsflächen und Baugruben betroffen und es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass in dem Bereich geschützte Arten oder Gehölze vorhanden sind.

4 Ergebnis

Im früheren Zulassungsverfahren für das zu ändernde Vorhaben (59160 Pap-PS 21-PFA 1.5 (Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt) vom 13.10.2006), das den Bau einer Betriebsanlage von Eisenbahnen zum Gegenstand hatte, wurde eine UVP durchgeführt.

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin, insbesondere dem Erläuterungsbericht und dem Formblatt U3, ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen

nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig